
Entschuldigungen und Beurlaubungen

MERKBLATT

Zur Erinnerung weise ich auf die bestehenden Regelungen hin.

Allgemein

Stundenweise Beurlaubungen werden durch den Fachlehrer in Rücksprache mit den betroffenen Klassenlehrern oder Tutoren erteilt. Bis zu zweitägige Beurlaubungen können durch den Klassenlehrer oder Tutor vorgenommen werden. Eine darüberhinausgehende, längere Beurlaubung ist nur durch den Schulleiter möglich, ebenso Beurlaubungen vor oder nach Ferien.

Beurlaubungen sind rechtzeitig (mindestens 3 Tage zuvor) schriftlich und begründet zu beantragen.

Am ersten Tag einer Erkrankung ist eine Krankmeldung per Webuntis bzw. UntisMobile erforderlich. Diese muss vor Beginn der ersten Stunde erfolgen. Eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten ist nicht mehr notwendig.

Jahrgangsstufe

Für Schüler der Jahrgangsstufe I und II gilt dasselbe.

Die o.g. Regelung gilt insbesondere bei Klausuren, da eine Klausur bei unentschuldigtem Fehlen mit „0“ Notenpunkten bewertet wird!

Vom Schulleiter kann ein ärztliches Attest angefordert werden.

Eintrag von Fehlzeiten in die Zeugnisse für die Oberstufe (Klasse 10 und Jahrgangsstufe 1 und 2)

Die Klassen- bzw. Kurskonferenz kann beschließen, dass bei häufigem Fehlen die Fehlzeiten in die Zeugnisse eingetragen werden.

Dabei können sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehlzeiten aufgeführt werden. Die Schüler der Jahrgangsstufe müssen auf diese Neuregelung hingewiesen werden.

September, 2025

gez. Timo Lang, OSTD
Schulleiter